

Ab dem 01.01.2014 berücksichtigen wir für die Ermittlung Ihrer Arbeitsvergütung den Normierungsfaktor n_3 .

Erläuterungen dazu finden Sie hier:

Was ändert sich bei meiner Arbeitsvergütung und wie wird der Normierungsfaktor n_3 berechnet?

Die Vergütung der vermiedenen Netznutzung ergibt sich wie bisher aus dem Produkt des Arbeitspreises (AP) der Netznutzung der vorgelagerten Netzebene (≥ 2.500 h) und der eingespeisten Arbeit (WE).

Neu ist der Normierungsfaktor n_3 :

„Vergütung vermiedener Netznutzung = AP x WE x n_3 “

AP: Arbeitspreis für Netznutzung der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für hohe Benutzungsdauern (≥ 2.500 h) in €/kWh (im Internet jeweils aktuell veröffentlicht)

WE: eingespeiste Arbeit im Abrechnungsjahr in kWh

n_3 : Normierungsfaktor n_3

Der Normierungsfaktor n_3 ergibt sich aus dem Verhältnis der im Netz wirksamen Vermeidungsarbeit und der gesamten im Netz der MITNETZ STROM dezentral eingespeisten Arbeit.

$$n_3 = \frac{\text{(dezentrale Einspeisung MITNETZ STROM – Rückspeisung an ÜNB)}}{\text{dezentrale Einspeisung MITNETZ STROM}}$$

In der Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2014 ist somit im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren eine Änderung in der Berechnung der vermiedenen Netznutzung zu finden.

Der Normierungsfaktor n_3 ist auf Ihrer Jahresrechnung nicht explizit ersichtlich. In der Jahresrechnung wird der veröffentlichte Arbeitspreis multipliziert mit dem Normierungsfaktor n_3 ausgewiesen. Die normierten Preise sind mit dem Normierungsfaktor n_3 zu Ihrer Information auf unserer Internetseite veröffentlicht.

Warum wird der Normierungsfaktor n_3 bei meiner Arbeitsvergütung berücksichtigt?

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Änderung der §§ 17 Abs. 2a und 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Bisher entsprach die in unser Netz eingespeiste Arbeit aus dezentralen Erzeugungsanlagen der tatsächlichen Vermeidungsarbeit. Seit dem 01.01.2014 werden Strombezug und Rückspeisung zwischen MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) netzknotenübergreifend nicht mehr saldiert. Dadurch wird der von MITNETZ STROM an den Übertragungsnetzbetreiber zurückgespeiste Strom bei der Ermittlung der Netznutzung nicht mehr berücksichtigt.

Das Prinzip der vermiedenen Netzentgelte geht davon aus, dass durch die dezentrale Einspeisung Netznutzung gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene vermieden wird und somit Kosten bei der Nutzung der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene eingespart werden. Diese Ersparnis der Netznutzung soll den Betreibern dezentraler Einspeiser als Entgelt gutgeschrieben werden.¹

Die ab 01.01.2014 nicht mehr berücksichtigten Rückspeisungen, senken den Anteil der nach dem Prinzip der vermiedenen Netzentgelte eingesparten Netznutzung. Dementsprechend kann die dezentral eingespeiste Arbeit nur noch anteilig gutgeschrieben werden.

¹ Quelle: VDN Kalkulationsfaden § 18 StromNEV